

KOMMISSION 5

Aufgaben des Staates II Raumentwicklung und natürliche Ressourcen

Erste Lesung

Bericht zuhanden des Büros des Verfassungsrates

22. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

I. VORLAGE DER KOMMISSION	3
A. Zusammensetzung der Kommission	3
B. Organisation und Arbeitsweise.....	3
C. Wichtigste Änderungen gegenüber den vom Plenum des Verfassungsrates im Herbst 2020 verabschiedeten Grundsätzen	3
D. Berücksichtigung der Ergebnisse der Vernehmlassung	4
II. REDIGIERTE ARTIKEL MIT KOMMENTAR	6
Raumplanung	6
Mobilität	7
Energie und Klima	8
Natürliche Ressourcen.....	8
Landwirtschaft und Forstwirtschaft.....	9
Umwelt.....	10
Weitere Diskussionspunkte.....	11
III. ANHANG	12
a. Anhörungen	12
b. Bibliographie	12
c. Liste der von der Kommission genehmigten Artikel.....	12

I. VORLAGE DER KOMMISSION

A. Zusammensetzung der Kommission

Matteo Abächerli (CVPO, Präsident), Grégoire Vannay (PDCVr, Vizepräsident), Narcisse Crettenand (Valeurs Libérales-Radicales, Berichterstatter), Jacques Blanc (Appel Citoyen), Peter Burri (Zukunft Wallis), Ralph Dessimoz (PDCVr), Sandro Fontana (PDCVr), Géraldine Granges Guenot (UDC & Union des citoyens), Vincent Luyet (Appel Citoyen), Jean-Daniel Nanchen (Les Verts et citoyens), Felix Ruppen (CVPO), Remo Schnyder (SVPO und Freie Wähler), Romain Udry (Valeurs Libérales-Radicales).

B. Organisation und Arbeitsweise

Die Kommission ist zwischen dem 8. April 2021 und dem 22. Juni 2021 6 Mal zusammengekommen. Die Sitzungen fanden in Sitten statt, unter Einhaltung der geltenden Gesundheitsvorschriften. Eine Sitzung fand über eine Videokonferenz statt.

Das Sekretariat der Kommission wurde von Frau Daniela Fux-Zurbriggen, wissenschaftliche Mitarbeiterin des Generalsekretariats des Verfassungsrates, wahrgenommen.

C. Wichtigste Änderungen gegenüber den vom Plenum des Verfassungsrates im Herbst 2020 verabschiedeten Grundsätzen

Die Kommission arbeitete auf der Grundlage der Texte der Prüfung der Grundsätze. Gestützt auf diese dem Verfassungsrat in der ersten Lesung vorgelegte Arbeit, hielt es die Kommission nicht für notwendig, alle Grundsätze erneut zu erörtern, da bereits in der ersten Phase vertieft gearbeitet worden war. Die Ergebnisse der Vernehmlassung sowie die verschiedenen Abänderungsanträge aus der Prüfung der Grundsätze, die im Plenum an wenigen Stimmen gescheitert waren, wurden berücksichtigt. Einige Artikel wurden überarbeitet, um eine methodischere Formulierung zu erhalten, d. h. die Nennung des Ziels in Absatz 1 und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels in den folgenden Absätzen.

Bei der Formulierung seiner Artikel hat die Kommission auch die Empfehlungen der Redaktionskommission berücksichtigt, insbesondere was die Wahl der Verben betrifft.

Im Vergleich zu den vom Verfassungsrat im Herbst 2020 verabschiedeten Grundsätzen sind die wichtigsten Änderungen wie folgt:

Art. 500 Raumplanung

- Als Titel wird «Raumplanung» anstelle von «Raumentwicklung» verwendet.
- Die natürlichen Ressourcen werden in Absatz 1 als ein zu förderndes und schützendes Element hinzugefügt.

Art. 501 Mobilität

- In Absatz 2 wurde der «Langsamverkehr» durch «umweltschonende Mobilitätsformen» ersetzt. Im französischen Text wurde das Verb «favorise» dem ursprünglichen «encourage» vorgezogen.

Art. 502 und 503 Energie und Klima

- Dieser Artikel wurde in zwei Artikel aufgeteilt, einen für die Energie (Art. 502) und einen für das Klima (Art. 503).

Art. 504 Natürliche Ressourcen

- Absatz 1 dieses Artikels wurde nach Koordination mit dem Artikel zur nachhaltigen Entwicklung der Kommission 4 neu formuliert.
- In Absatz 2 wurde der Begriff «Recycling» durch «Kreislaufwirtschaft» ersetzt, welcher eine breitere Definition darstellt.
- In Absatz 3 wurde die Wiederholung der «rationellen Nutzung» von Absatz 1 gestrichen.

Art. 505 Landwirtschaft und Forstwirtschaft

- In Absatz 3 wurde das Verb «begünstigt» durch «fördert» ersetzt.
- Die Forderung in Absatz 4, dass der Kanton den Übergang zu einer biologischen Landwirtschaft fördert, wurde von der Kommission nicht übernommen.

Art. 506 Umwelt

- Der Titel «Umwelt» wurde anstelle von «Biodiversität, Umwelt, Natur und Landschaft» gewählt.
- In Absatz 1 wurde das «landschaftliche Kulturerbe» gestrichen.
- In Absatz 2 wurde «Umwelt» gestrichen.
- In Absatz 3 wurden «störende oder schädliche Einwirkungen» durch «schädliche oder lästige Einwirkungen» ersetzt.
- In Absatz 3 wurde hinzugefügt, dass Einwirkungen zu vermeiden, zu *reduzieren* und falls erforderlich zu beseitigen sind.
- Absatz 4 der besagte, dass die Ausübung der Fischerei und der Jagd nach den vom Bund festgelegten Grundsätzen verwaltet wird, wurde von der Kommission nicht beibehalten. Trotz eines Vorschlags, diesen Absatz zu ergänzen: «*Der Kanton fördert und schützt die Fauna und Flora nach den Grundsätzen des Bundes*», wurde dieser Absatz von der Kommission nicht übernommen.

D. Berücksichtigung der Ergebnisse der Vernehmlassung

Das Vernehmlassungsverfahren der institutionellen Akteure des Kantons wurde mittels eines Online-Fragebogens durchgeführt, sowie durch die Möglichkeit, mit einem separaten Schreiben Stellung zu nehmen, insbesondere zu spezifischen Aspekten oder zu Elementen, die nicht Gegenstand einer Frage im Online-Fragebogen waren. Auch die Öffentlichkeit wurde mittels eines Online-Fragebogens befragt. Die Ergebnisse der Vernehmlassung der institutionellen Akteure wurden vom Generalsekretariat des Verfassungsrats ausgewertet. Die Analyse der Ergebnisse des Online-Fragebogens für die Bevölkerung wurde vom Institut für Tourismus (ITO) der HES-SO Valais-Wallis durchgeführt.

Alle Stellungnahmen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurden von der Kommission analysiert. Sie wurden zusammen mit den Abänderungsanträgen aus der Prüfung der Grundsätze im Plenum im Herbst 2020 verglichen und gegebenenfalls berücksichtigt. Die Kommission analysierte insbesondere die beiden Fragen im Vernehmlassungsverfahren der Kommission 5, nämlich die Frage 14 über die Klimaneutralität und die Frage 15 über die biologische Landwirtschaft.

Klimaneutralität

Betreffend Klimaneutralität lag das Ergebnis der Befragung der institutionellen Akteure bei 52,5 % für die Einführung der Klimaneutralität in die Verfassung, 47,5 % waren für «Nein» oder «eher nein». Bei der Bürgerbefragung ist das Ergebnis mit 60,1 % für «Ja» und «eher Ja» noch deutlicher.

Die Kommission hat diesem Ergebnis Rechnung getragen, indem Absatz 1 des Klimaartikels wie folgt formuliert wird: *«Der Kanton ergreift Massnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und strebt die Klimaneutralität an.»*

Biologische Landwirtschaft

In der Vernehmlassung waren die institutionellen Akteure gegen die Aufnahme der biologischen Landwirtschaft in die Verfassung. Die Meinungen «ja» oder «eher ja» belaufen sich auf 40% und die Meinungen «nein» oder «eher nein» auf 60%. Bei der öffentlichen Vernehmlassung sieht das Ergebnis anders aus. 62,2% der Befragten sagten «ja» oder «überwiegend ja». Eine Analyse der in der öffentlichen Vernehmlassung abgegebenen Kommentare zeigte jedoch, dass trotz der mehrheitlichen Befürwortung der biologischen Landwirtschaft eine grosse Anzahl der Kommentare dahinging, die biologische Landwirtschaft nicht in der Verfassung zu erwähnen, sondern dies auf Gesetzes- oder Verordnungsebene aufzunehmen.

Die Kommission ist der Auffassung, dass der Staat eine umwelt- und tiergerechte Land- und Forstwirtschaft fördern und in ihren ökologischen Funktionen unterstützen muss. Aus diesem Grund wurden diese Elemente bereits in die Absätze 1 und 2 von Artikel 505 für die Prüfung der Grundsätze aufgenommen, die vom Plenum weitgehend angenommen wurden.

Die Erwähnung der Förderung der biologischen Landwirtschaft in der Verfassung wurde von der Kommission aus drei Gründen nicht beibehalten:

- 1) Die biologische Landwirtschaft wird durch das Bundesgesetz über die Landwirtschaft und verschiedene Verordnungen, insbesondere die Verordnung über die biologische Landwirtschaft geregelt. Viel Handlungsspielraum hat der Kanton bei diesem Thema nicht.
- 2) Die biologische Landwirtschaft ist ein Label, das an eine besonders naturverträgliche landwirtschaftliche Produktion vergeben wird. Nach Ansicht der Kommission ist es jedoch notwendig, sich an allgemeine Ziele zu halten und nicht die verschiedenen Produktionsarten zu spezifizieren. Dies wäre jedoch der Fall, wenn die biologische Landwirtschaft spezifisch einbezogen würde.
- 3) Das Hauptziel der biologischen Landwirtschaft, die Nachhaltigkeit, ist bereits in den von der Kommission vorgeschlagenen und vom Plenum weitgehend angenommenen Absätzen 1 und 2 enthalten.

Was die biologische Landwirtschaft betrifft, so wird die Ansicht der Kommission auch vom Staatsrat sowie der Dienststelle für Landwirtschaft unterstützt, welche der Meinung ist, dass die biologische Landwirtschaft nicht als einzige mögliche Lösung für die Zukunft genannt werden sollte, da sie eine von mehreren Produktionsmethoden ist.

II. REDIGIERTE ARTIKEL MIT KOMMENTAR

Raumplanung

Art. 500 Raumplanung

¹ Kanton und Gemeinden sorgen für eine differenzierte und solidarische Raumplanung, die die Lebens- und Umweltqualität und die natürlichen Ressourcen verbessert und aufwertet.

² Insbesondere achten sie auf eine zweckmässige und haushälterische Nutzung des Bodens und auf eine geordnete Besiedelung des Landes.

³ Der Kanton koordiniert die Raumplanung und unterstützt die interkommunale Zusammenarbeit.

Titel: Raumplanung anstelle von Raumentwicklung

Gestützt auf die Stellungnahme der Juristinnen stellte sich die Frage, welcher Titel genau gewählt werden soll, Raumentwicklung oder Raumplanung. Letzterer scheint passender zu sein, da es der Begriff ist, der auf Bundesebene verwendet wird. Der ebenfalls befragte Chef der Dienststelle für Raumentwicklung spricht sich auch für die Verwendung des Begriffs «Raumplanung» aus. Schliesslich wurde der Titel «Raumplanung» mit 5 Stimmen, gegen 4 Stimmen für «Raumentwicklung» und 1 Enthaltung von der Kommission gewählt.

Absatz 1: Hinzufügen der natürlichen Ressourcen

Betreffend Erwähnung der «natürlichen Ressourcen» in Absatz 1, was in einem Abänderungsantrag des AC in der letzten Plenarsitzung knapp abgelehnt wurde, zeigten Recherchen, dass diese auch im Kantonalen Raumentwicklungskonzept auf Seite 6 ausdrücklich erwähnt werden. Die Kommission beschloss mit 8 zu 3 Stimmen Absatz 1 um die natürlichen Ressourcen zu ergänzen. Darüber hinaus stellte sich die Kommission die Frage, ob zusätzlich auf die Umwelt Bezug genommen werden soll. Deren Streichung wurde mit 7 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Absatz 2

Keine Änderungen

Absatz 3: Der Kanton koordiniert

Absatz 3 wurde wie folgt neu formuliert: «*Der Kanton koordiniert die Raumplanung und unterstützt die interkommunale Zusammenarbeit.*» Diese Änderung wurde von den Mitgliedern der Kommission einstimmig angenommen.

Absatz 3: Collaboration anstelle von coopération

In Absatz 3 wurde in der französischen Fassung der Begriff «coopération» ersetzt durch «collaboration». Dies in Übereinstimmung mit der Bestimmung der Kommission 10 über die interkommunale Zusammenarbeit (Absatz 3).

Mobilität

Art. 501 Mobilität

¹ Der Kanton sorgt für eine angemessene Mobilität. Er berücksichtigt die Bedürfnisse der Bevölkerung und die geografischen Gegebenheiten.

² Er fördert den kollektiven Verkehr sowie alle umweltschonenden Mobilitätsformen.

Absatz 1: keine Änderungen

Nach langen Diskussionen wurde beschlossen, Absatz 1 nicht zu ändern und das Element der multimodalen Mobilität (wie von der PSVR vorgeschlagen) nicht einzuführen. Es wurde jedoch präzisiert, dass unter adäquater Mobilität hier eine Mobilität verstanden wird, die spezifisch an die Walliser Bevölkerung angepasst ist. Die geografischen Unterschiede beziehen sich auf die geografische Vielfalt des Wallis mit seinen Berggebieten, den zahlreichen Seitentälern, der Rhôneebene mit ihren Städten und Agglomerationen.

Absatz 2: Il encourage

In Absatz 2 der französischen Fassung kann das Verb «favorise» in Bezug auf die verschiedenen Arten der Mobilität unterschiedlich interpretiert werden, ein Punkt, der auch im Vernehmlassungsverfahren angesprochen wurde. Die Kommissionsmitglieder stimmten einstimmig zu, das Verb «favorise» zu ersetzen. Es wurden zwei Vorschläge gemacht: «il encourage» oder «il promeut». Mit 8 Stimmen für «il encourage» und 2 Stimmen für «il promeut» entschieden sich die Kommissionsmitglieder für «il encourage».

Absatz 2: umweltschonende Mobilitätsformen anstelle von Langsamverkehr

In den Diskussionen bezüglich Absatz 2 wurde die Tatsache hervorgehoben, dass die Mobilität derzeit ein wichtiger Vektor für Treibhausgasemissionen ist. Diese Situation sollte für die Zukunft berücksichtigt werden, um den Klimaanforderungen gerecht zu werden. Mehrere Vorschläge wurden evaluiert. Um die Verwendung von nicht immer klar definierten Begriffen (Anmerkung von Pro Vélo in der Vernehmlassung) wie «Ökomobilität» (Vorschlag AC) oder «Langsamverkehr» zu vermeiden, beschloss die Kommission mit 6 zu 0 Stimmen bei 4 Enthaltungen den Begriff «*alle umweltschonenden Mobilitätsformen*» hinzuzufügen. Der Langsamverkehr wurde aus dem Grundsatz gestrichen, da der neue Zusatz diesen berücksichtigt.

Mit dieser Änderung ist der Artikel nun weniger spezifisch und schliesst die individuelle Mobilität nicht mehr aus (wie vom TCS in der Vernehmlassung hervorgehoben).

Absatz 2: Kanton und/oder Gemeinden

Es gab eine Diskussion darüber, ob neben dem Kanton auch die Gemeinden in die Mobilität miteinbezogen werden sollen. Am Ende wurde mit 6 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung entschieden, dass nur der Kanton für die Gewährleistung der Mobilität auf Verfassungsebene zuständig sein soll.

Energie und Klima

Die Kommission beschloss, den Text zu überarbeiten, um die verschiedenen Elemente besser zu trennen. Der Artikel «Energie und Klima» wurde in zwei Artikel aufgeteilt, ein Artikel zum Thema Energie (Art. 502) und ein Artikel zum Klima (Art. 503).

Art. 502 Energie

- ¹ Der Kanton sorgt für eine sichere und ausreichende Energieversorgung.
- ² Er fördert eine einheimische und erneuerbare Energieerzeugung und -versorgung.
- ³ Er unterstützt Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz.

Absätze 1 – 3:

Der Artikel zur «Energie» wurde so umstrukturiert, dass die Ziele in Absatz 1 und die Massnahmen in den Absätzen 2 und 3 stehen.

Nachdem die Kommission verschiedene Varianten des Wortlauts geprüft hatte, einigte sie sich einstimmig auf diesen Wortlaut des Artikels über die Energie. Die in der Phase der Prüfung der Grundsätze vom Plenum beschlossenen Inhalte und Grundsätze wurden nicht verändert.

Art. 503 Klima

Der Kanton ergreift Massnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und strebt die Klimaneutralität an.

Zunächst wurde diskutiert, ob Klimafragen in die Kantonsverfassung aufgenommen werden sollen oder nicht. Tatsächlich waren während der Vernehmlassung viele institutionelle Akteure der Meinung, dass es zu spezifisch sei, das Ziel der Klimaneutralität in die Verfassung aufzunehmen. Grundsätzlich liegen die Klimaziele in erster Linie in der Verantwortung des Bundes. Da ein Abänderungsantrag zur Streichung des Absatzes über das Klima im Plenum weitgehend abgelehnt wurde und die Vernehmlassung zeigte, dass die globale Erwärmung ein Thema ist, das die breite Öffentlichkeit betrifft, beschloss die Kommission mit 10 Jastimmen, 0 Neinstimmen und einer Enthaltung, dieses Thema in der Verfassung beizubehalten. Der französische Begriff «neutralité carbone», der hier im Text verwendet wird, ist ein von der wissenschaftlichen Gemeinschaft gut akzeptiertes Konzept, das alle Treibhausgase berücksichtigt. Der Kanton muss Massnahmen ergreifen, um in diesem Bereich vorbildlich zu sein.

Natürliche Ressourcen

Art. 504 Natürliche Ressourcen

- ¹ Der Kanton sorgt für eine rationelle und sparsame Nutzung der natürlichen Ressourcen.
- ² Um nicht erneuerbare natürliche Ressourcen zu bewahren, fördern der Kanton und die Gemeinden die Kreislaufwirtschaft.
- ³ Kanton und Gemeinden sichern die Wasserversorgung. Diese Ressource bleibt in ihrem Eigentum.

Absatz 1: Formulierung

Bei der Überprüfung der Grundsätze hat die Kommission festgestellt, dass das Thema der natürlichen Ressourcen zwischen der Bestimmung der Kommission 4 zur nachhaltigen Entwicklung und Artikel 504 der Kommission 5 koordiniert werden muss. Die Kommission hat daher den ersten Teil des Absatzes 1 des ursprünglichen Artikels der Kommission 4 zur

nachhaltigen Entwicklung übernommen und ihn zu Absatz 1 von Artikel 504 gemacht. Die Kommission hat diesen Absatz einstimmig angenommen.

Absatz 2: Förderung des Recyclings ersetzt durch Förderung der Kreislaufwirtschaft

In Absatz 2 der französischen Fassung wird «l'encouragement» durch «promotion» ersetzt und in beiden Sprachen «Recycling» durch «Kreislaufwirtschaft». Diese Änderung berücksichtigt den Kommentar der CVPO in der Vernehmlassung, für die der Begriff «Recycling» zu spezifisch ist. Die Kreislaufwirtschaft zielt auf einen Paradigmenwechsel in der Wirtschaft hin zur Begrenzung der Ressourcenverschwendung und der Umweltbelastung, sowie der Steigerung der Effizienz auf allen Stufen der Produktwirtschaft.

Die Kommission nahm diesen Absatz einstimmig an.

Absatz 3:

Dieser Artikel wurde umformuliert, indem die Wiederholung von Absatz 1 bezüglich der rationellen Nutzung der natürlichen Ressource gestrichen wurde. Diese Änderung wurde mit 6 zu 4 Stimmen angenommen. Ein Antrag der präzisieren wollte, dass wenn von der natürlichen Ressource «Wasser» gesprochen wird «Trinkwasser» gemeint ist, wurde von den Mitgliedern der Kommission nicht angenommen.

Landwirtschaft und Forstwirtschaft

Art. 505 Landwirtschaft und Forstwirtschaft

¹ Der Kanton trägt zum Erhalt der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit bei, indem er attraktive Rahmenbedingungen sicherstellt.

² Er unterstützt die Land- und Forstwirtschaft in ihren wirtschaftlichen, schützenden, ökologischen und sozialen Funktionen.

³ Er fördert umwelt- und tierfreundliche land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten, die eine qualitativ hochwertige lokale Produktion sowie die Erhaltung der landschaftlichen Werte und des ländlichen Kulturguts fördern.

Landwirtschaft und Forstwirtschaft in zwei Artikel trennen

Im Vernehmlassungsverfahren schlug der Staatsrat vor, diesen Artikel wie in der Bundesverfassung in zwei Artikel aufzuteilen. Die Kommission hat diesen Antrag nicht berücksichtigt, um zu vermeiden, dass es zwei praktisch identische Artikel gibt.

Absatz 1: Erhaltung der Quantität und Qualität des landwirtschaftlichen Bodens.

Es wurde diskutiert, ob die Kommission den Absatz 1 um «*durch die Erhaltung der Quantität und Qualität der landwirtschaftlichen Böden*» ergänzen möchte, wie es die Dienststelle für Landwirtschaft in der Vernehmlassung empfohlen hatte. Eine Mehrheit ist der Meinung, dass das Problem der landwirtschaftlichen Böden im Rahmen der Raumplanung behandelt werden sollte. Mit 7 zu 4 Stimmen beschloss die Kommission, diesen Absatz nicht zu ändern. Die 4 Mitglieder der Minderheit werden einen Minderheitsbericht über die Einbeziehung der landwirtschaftlichen Böden in die Rahmenbedingungen vorlegen.

Absatz 2:

Keine Änderungen

Absatz 3: Hinzufügen der Biodiversität wird abgelehnt

In Absatz 3 wird vorgeschlagen, die Biodiversität hinzuzufügen. Im Rahmen der Diskussion wurden verschiedene Ansichten geäußert und am Ende wurde mit 8 zu 3 Stimmen die Biodiversität nicht hinzugefügt. Andererseits war die Mehrheit der Kommissionsmitglieder der Meinung, dass die in diesem Absatz genannten land- und forstwirtschaftlichen Aktivitäten mehr als nur ein «begünstigen» verdienen. Mit 7 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung wurde «fördern» anstelle von «begünstigen» gewählt.

Absatz 4: die Förderung der Umstellung auf eine biologische Landwirtschaft wird abgelehnt.

Für die detaillierten Argumente siehe unter Kapitel I Punkt D, die nach Ansicht der Kommission dafürsprechen, dass dieses Element nicht in den Entwurf der Verfassung aufgenommen wird. Die Kommission beschloss mit 8 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung, dass die biologische Landwirtschaft nicht Eingang in die Verfassung finden soll.

Umwelt

Art. 506 Umwelt

¹ Kanton und Gemeinden schützen die Natur und die Landschaft.

² Sie sorgen für den Schutz und die Förderung der Biodiversität.

³ Schädliche oder lästige Einwirkungen auf Mensch und Natur sind entsprechend dem technologischen Fortschritt zu vermeiden, zu reduzieren oder falls erforderlich zu beseitigen.

Titel:

Es wurde diskutiert, ob das Wort «Umwelt» im Titel Sinn macht, da es im Grundsatz selber nicht verwendet wird. Schliesslich wird entschieden, «Umwelt» als Thema des Titels dieses Artikels zu verwenden.

Absatz 1: Streichung des landschaftlichen Kulturerbes

In Absatz 1 wurde «das landschaftliche Kulturerbe» gestrichen, um den Anmerkungen der Koordinationskommission in der Sitzung vom 10. März 2021 Rechnung zu tragen, die erwähnte, dass der Begriff «Kulturerbe» nicht klar definiert ist.

Absatz 2: Umwelt

In Absatz 2 wurde «Umwelt» gestrichen, da die Biodiversität den französischen Begriff «les milieux naturels» bereits beinhaltet. Biodiversität bezieht sich auf alle Lebewesen und die Ökosysteme in denen sie leben.

Absatz 3: «schädliche oder lästige Einwirkungen» anstelle von «störende oder schädliche Einwirkungen»

In Absatz 3 wurde «störende oder schädliche Einwirkungen» in «schädliche oder lästige Einwirkungen» ersetzt, da diese Definition besser der Bundesgesetzgebung entspricht.

Absatz 3: Hinzufügen «reduzieren» der Einwirkungen

Um Einwirkungen auf Mensch oder Natur zu vermeiden, wurde hinzugefügt, dass die Einwirkungen reduziert werden sollen.

Absatz 3: Verursacherprinzip

Schlussendlich ist die Kommission der Ansicht, dass die Verantwortung des «Verursachers» nicht in diesem Kapitel, sondern auf einer anderen Gesetzesebene behandelt werden sollte, weshalb der Wortlaut «nach dem Verursacherprinzip» aus diesem Artikel gestrichen wurde.

Weitere Diskussionspunkte

Produktion und Konsum

Die Kommission diskutierte, ob dieser Artikel in die Kantonsverfassung aufgenommen werden soll oder nicht. In der Prüfung der Grundsätze hatte die Kommission mit ziemlich klaren Argumenten beschlossen, diesen Artikel nicht in den Verfassungsentwurf aufzunehmen, die die Mitglieder des Verfassungsrates überzeugten. Sämtliche Abänderungsanträge in diese Richtung wurden im Plenum abgelehnt. Aspekte die genannt wurden, um diesen Artikel in die Verfassung aufzunehmen, waren der Schutz von Labels, die Lebensmittelsicherheit und die Pflicht der kantonalen Institutionen, mit gutem Beispiel voranzugehen, um lokale Produkte und die biologische Landwirtschaft zu begünstigen. Die Bundesverfassung befasst sich jedoch bereits in Artikel 97 mit dem «Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten». Die Ernährungssicherheit ist in der Bundesverfassung in Artikel 104a geregelt. *«Die Begünstigung der Produktion und des Konsums von qualitativ hochwertigen lokalen Produkten»* ist zudem im neuen Verfassungsartikel zur Landwirtschaft enthalten.

Die Diskussionen im Rahmen der Sitzungen enthielten keine neuen Argumente, die die Kommissionsmitglieder hätten überzeugen können. Schliesslich beschloss die Kommission mit 6 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung, das Kapitel «Produktion und Konsum» nicht in den Verfassungsentwurf für die erste Lesung aufzunehmen.

Artikel 616 Wohnungswesen

Im Rahmen der Koordinationskommission wurde die Kommission 5 gebeten, zu Artikel 616 Absatz 1 der Kommission 6 der «nachhaltigen Entwicklung im Wohnungsbau» Stellung zu beziehen. Die Kommission beschloss, sich nicht mit der Angelegenheit zu befassen, da sie der Meinung war, dass sich die Wohnungsbaupolitik nicht mit der Art und Weise befassen sollte, wie Wohnungen gebaut werden. Dieses Thema sollte auf Gesetzesstufe behandelt werden und nicht in der Verfassung.

Dieser Bericht wurde anlässlich der Sitzung der Kommission 5 vom 22. Juni 2021 genehmigt.

Der Kommissionspräsident: **Matteo Abächerli**

Der Kommissionsberichterstatter: **Narcisse Crettenand**

III. ANHANG

a. Anhörungen

–

b. Bibliographie

Webseite www.ademe.fr für die Definition der Kreislaufwirtschaft.

c. Liste der von der Kommission genehmigten Artikel

Art. 500 Raumplanung

¹ Kanton und Gemeinden sorgen für eine differenzierte und solidarische Raumplanung, die die Lebens- und Umweltqualität und die natürlichen Ressourcen verbessert und aufwertet.

² Insbesondere achten sie auf eine zweckmässige und haushälterische Nutzung des Bodens und auf eine geordnete Besiedelung des Landes.

³ Der Kanton koordiniert die Raumplanung und unterstützt die interkommunale Zusammenarbeit.

Art. 501 Mobilität

¹ Der Kanton sorgt für eine angemessene Mobilität. Er berücksichtigt die Bedürfnisse der Bevölkerung und die geografischen Gegebenheiten.

² Er fördert den kollektiven Verkehr sowie alle umweltschonenden Mobilitätsformen.

Art. 502 Energie

¹ Der Kanton sorgt für eine sichere und ausreichende Energieversorgung.

² Er fördert eine einheimische und erneuerbare Energieerzeugung und -versorgung.

³ Er unterstützt Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz.

Art. 503 Klima

Der Kanton ergreift Massnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und strebt die Klimaneutralität an.

Art. 504 Natürliche Ressourcen

¹ Der Kanton sorgt für eine rationelle und sparsame Nutzung der natürlichen Ressourcen.

² Um nicht erneuerbare natürliche Ressourcen zu bewahren, fördern der Kanton und die Gemeinden die Kreislaufwirtschaft.

³ Kanton und Gemeinden sichern die Wasserversorgung. Diese Ressource bleibt in ihrem Eigentum.

Art. 505 Landwirtschaft und Forstwirtschaft

¹ Der Kanton trägt zum Erhalt der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit bei, indem er attraktive Rahmenbedingungen sicherstellt.

² Er unterstützt die Land- und Forstwirtschaft in ihren wirtschaftlichen, schützenden, ökologischen und sozialen Funktionen.

³ Er fördert umwelt- und tierfreundliche land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten, die eine qualitativ hochwertige lokale Produktion sowie die Erhaltung der landschaftlichen Werte und des ländlichen Kulturguts fördern.

Art. 506 Umwelt

¹ Kanton und Gemeinden schützen die Natur und die Landschaft.

² Sie sorgen für den Schutz und die Förderung der Biodiversität.

³ Schädliche oder lästige Einwirkungen auf Mensch und Natur sind entsprechend dem technologischen Fortschritt zu vermeiden, zu reduzieren oder falls erforderlich zu beseitigen.